

157. Kann die Hauptverhandlung, insbesondere vor dem Schwurgerichte, nach Entfernung des Angeklagten wegen widerspenstigen Verhaltens in dessen Abwesenheit zu Ende geführt werden?

St.P.D. §§ 246 Abs. 2. 230 Abs. 2. 313.

G.B.G. § 178.

IV. Straffenat. Ur. v. 21. November 1902 g. M. Rep. 5241/02.

I. Schwurgericht Schneidemühl.

E. v. R. G. Entsch. in Straff. XXXV.

28

Aus den Gründen:

Der verhaftete Angeklagte ist in der schwurgerichtlichen Verhandlung bis zu einer nach Verlesung der entworfenen Fragen gemachten Pause zugegen gewesen. Das Protokoll beurkundet folgendes:

Als 9 Uhr die Verhandlung weiter geführt werden sollte, konnte Angeklagter nicht eingeführt werden, da er mit Händen und Füßen um sich schlug. Nach Aussage des Dr. St. simuliert Angeklagter. Dieser wurde darauf gefesselt in den Sitzungssaal geführt. Er heult und schlägt mit dem Kopf gegen die Wand und kommt den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht nach. Der Staatsanwalt beantragt ihn zu entfernen. Der Verteidiger wurde gehört. Beschlossen und verkündet: Angeklagter ist aus dem Saale zu führen, da er den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht nachkommt.

Die weitere Verhandlung, mit Einschluß der Spruch- und Urteilsverkündung, hat in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden.

Eine Gesetzesverletzung, welche die Revision nach § 377 Nr. 5 St. P. O. begründen würde, war hierin nicht zu finden.

Nach § 246 Abs. 1 St. P. O. kann das Gericht den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder Zeuge in dessen Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgefragt oder sonst verhandelt ist. Nach Abs. 2 daselbst ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat. In Abs. 2 ist, wie sein Inhalt ergibt und die Motive S. 139 aussprechen, der Fall berücksichtigt, wenn in Gemäßheit des § 178 G. B. G.'s der Angeklagte zur Aufrechterhaltung der Ordnung zeitweise entfernt ist. Wenn in den Verhandlungen der Reichstagskommission, auf deren Beschluß die jetzige Fassung der §§ 178. 179 G. B. G.'s (im Entwurf §§ 144. 145) zurückzuführen ist,

Protokolle der II. Lesung Seite 684,

der Antragsteller bemerkt hat:

daß nach der den §§ 144. 145 zu Grunde liegenden Intention dem durch die Strafprozeßordnung gewährleisteten und nach § 209

(jetzt § 246) der letzteren modifizierten Rechte des Angeklagten, der Hauptverhandlung vollständig beizuwohnen, nicht präjudiziert werde; maßgebend sei die Vorschrift für den Beschuldigten bezw. Angeeschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung; und hierauf von dem Bevollmächtigten des Bundesrates die Erklärung abgegeben ist:

daß von den verbündeten Regierungen das Verhältnis der §§ 144.

145 zur Strafprozeßordnung, welche hier als *lex specialis* einer *lex generalis* gegenüberstehe, in demselben Sinne aufgefaßt werde wie vom Antragsteller,

so vermag der Senat diese Ausprüche für die Auslegung der fraglichen Vorschriften nicht zu verwerten. Die Strafprozeßordnung enthält keine Bestimmung, welche den §§ 178. 179 G.W.G.'s gegenübersteht; sie setzt in § 246 Abs. 2 die Anwendbarkeit des § 178 innerhalb der Hauptverhandlung voraus und bringt im Zusammenhang mit Abs. 1 unzweideutig zum Ausdruck, daß insoweit, als die Abwesenheit des Angeklagten in § 246 Abs. 2 ihre Rechtfertigung findet, ein Recht des Angeklagten, der Hauptverhandlung beizuwohnen, nicht vorhanden ist.

Bei Handhabung dieser Vorschrift wird regelmäßig Veranlassung vorliegen, den widerspenstigen Angeklagten nach einiger Zeit wieder einführen zu lassen und zu versuchen, ob unter dessen Zuziehung ordnungsmäßig zu verhandeln ist. Eine allgemeine Nötigung zu einem derartigen Versuche kann indes weder aus dem Wortlaute noch daraus entnommen werden, daß für die Fälle des Abs. 2 das gleiche Verfahren wie für die Fälle des Abs. 1 vorgeschrieben ist. Durch diese Gleichheit wird die Verschiedenheit nicht berührt, welche darin zu Tage tritt, daß in den Fällen des Abs. 1 die Entfernung des Angeklagten von vornherein auf die Dauer gewisser Vernehmungen beschränkt ist, seine Wiedezulassung nach diesen Vernehmungen erfolgen muß, während in den Fällen des Abs. 2 die Zeit der Abwesenheit nicht un-
grenzt ist und sonach die Frage, wann das Verhalten des Angeklagten dessen Wiedereinführung zuläßt, ihre Lösung nur von Fall zu Fall finden kann; wobei die Frage nach dem Zeitpunkte der Wiedereinführung von der Frage der Wiedereinführung überhaupt so wenig zu trennen ist, daß eine Möglichkeit, die letztere Frage ein für allemal auszuscheiden, nicht vorhanden ist. Für die Notwendigkeit, unter

Umständen die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende zu führen, sprechen sowohl die Fälle, in denen das Verhalten des Angeklagten erst in letzter Stunde, vielleicht nach Beginn der Urteilsverkündung, eine dessen Entfernung erheischende Störung verursacht, als die Fälle, in denen nach Maßgabe der bewiesenen Widerspenstigkeit ein aussichtsloser Versuch, die Verhandlung unter Wiedereinführung des Angeklagten fortzusetzen, mit dem Ansehen des Gerichtes und mit der Ordnung der Verhandlung unvereinbar ist. Wollte man das Gericht lediglich vor die Wahl stellen, entweder die Verhandlung mit dem Angeklagten wieder aufzunehmen oder eine Vertagung zu beschließen, so würde damit dem Angeklagten ein Mittel geboten sein, den Abschluß einer jeden, auch späteren Verhandlung zu verhindern. Daß der Gesetzgeber nicht daran gedacht hat, derartigen Hemmnissen einer geordneten Rechtspflege Vorschub zu leisten, bedarf keiner Ausführung und wird dadurch bestätigt, daß nach § 230 Abs. 2 St.P.O. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden kann, wenn der Angeklagte nach seiner Vernehmung über die Anklage sich entfernt oder bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Verhandlung ausbleibt und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet. Nach den Motiven Seite 132 liegt dieser Vorschrift die Erwägung zu Grunde, daß es ebenso sehr gegen das Interesse der Strafrechtspflege wie gegen die Würde des Gerichtes verstoßen würde, wenn dem Angeklagten die Möglichkeit gewährt wäre, eine begonnene und vielleicht schon dem Abschlusse nahe Hauptverhandlung dadurch, daß er sich entfernt oder bei ihrer Wiedereröffnung ausbleibt, unwirksam und gleichsam ungeschehen zu machen. Dies trifft in mindestens gleichem Maße da zu, wo der Angeklagte, nachdem die Hauptverhandlung bis zu einem dem § 230 Abs. 2 entsprechenden Stadium vorgeschritten ist, durch ein von seinem Willen abhängiges, dem § 178 G.B.G.'s entsprechendes Verhalten seine Entfernung nötig macht.

Daß die vorstehend angezogenen Bestimmungen, wie vor der Strafkammer, so auch im Verfahren vor dem Schwurgericht, Anwendung finden, ergibt § 276 St.P.O. Im Verhältnis zu jenen Bestimmungen kann dem § 313, wonach der Spruch der Geschworenen dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, verkündet wird, nicht die Bedeutung einer ab-

weichenden Spezialvorschrift beigegeben werden; der Zusammenhang ergibt vielmehr, daß es neben der durch § 308 vorgeschriebenen Verlesung einer ferneren Verklündung des Spruches nicht bedarf, wenn und soweit unter besonderen, vom Gesetzgeber normierten Voraussetzungen in Abwesenheit des Angeklagten weiter verhandelt werden darf und weiter verhandelt wird.

Vgl. das in seiner Begründung hiermit übereinstimmende Urteil des Senats vom 1. Dezember 1891, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 22 S. 247.

Mußte sonach die Befugnis des Gerichtes, bei ordnungswidrigem Verhalten des Angeklagten die Verhandlung in dessen Abwesenheit zu Ende zu führen, grundsätzlich anerkannt werden, so konnte nur fraglich sein, ob die Gründe des Beschlusses, durch welchen das Gericht die Entfernung des Angeklagten angeordnet hat, zur Rechtfertigung eines Verfahrens genügen, welches nur als Ausnahme gedacht werden kann und der Motivierung in besonderem Maße bedürftig ist. Dies hat der Senat nach Bewandtnis des vorliegenden Falles angenommen. Die Simulation einer Lobsucht, durch welche Angeklagter zunächst seine Rückführung in den Saal zu hindern suchte und sodann, entgegen den Weisungen des Vorsitzenden, die Verhandlung unmöglich machte, stellte ein Verhalten dar, in welchem das Gericht einen ausreichenden Grund finden konnte, den Angeklagten zur Vermeidung einer sonst zu gewärtigenden, gleichartigen Störung für den noch übrigen Teil der schwurgerichtlichen Verhandlung zu entfernen. Ein Antrag auf Wiedereinführung des Angeklagten ist in der Folge weder seitens des Verteidigers noch vom Staatsanwalt gestellt worden, dergestalt, daß eine formale Nötigung für das Gericht zu einer nochmaligen, die Fortdauer der Entfernung betreffenden Beschlußfassung nicht vorhanden war. . . .

Die Revision war zu verwerfen.